

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Studierendenwerk Mainz

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerk Mainz hat am 09.07.2024 aufgrund des § 113 Abs. 1 Nr. 1a des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Studierendenwerk Mainz vom 07.10.2021 beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit Schreiben vom 19.08.2024 genehmigt.

Artikel 1

In § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Personalentscheidungen über die Besetzung des Postens der stellvertretenden Geschäftsführung trifft der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„5) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats, an denen sie mindestens während der Hälfte der Sitzungszeit teilgenommen haben. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch den Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung festgelegt.“

„6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und auf seinen Beschluss eingeladenen Gäste erhalten auf Antrag notwendige Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in allen hochschuleigenen Publikationsorganen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerk Mainz in Kraft.

Mainz, den 2. September 2024



Univ.-Prof. Dr. Roland Euler

(Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studierendenwerk Mainz)